

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsver-
tragsrechts

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Diskussionsentwurf Stellung zu nehmen. Mit Blick auf die laufenden Umsetzungsfristen der dem Entwurf zugrundeliegenden Richtlinien unterstützen wir die Bemühungen um eine rasche Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens. Für die Unternehmen ist es wichtig, dass ausreichend Zeit für die praktische Implementierung der Vorgaben zur Verfügung steht.

Inhaltlich begrüßen wir die sachgerechte und durchdachte Umsetzung der europarechtlichen Regelungen über die verschiedenen Sparten hinweg. Wir haben daher nur einzelne, technische Hinweise:



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Abteilung Recht / Compliance /
Verbraucherschutz

E-Mail
recht@gdv.de

1. Widerrufsfunktion – Präzisierung des Verweises in § 8 Abs. 1 VVG-E

Der Intention der Norm entsprechend sollte die Bezugnahme auf § 356a BGB dahingehend präzisiert werden, dass die Anwendung nur bei Fernabsatzverträgen erfolgt, die über eine Online-Schnittstelle geschlossen werden. Nach dem Wortlaut des Diskussionsentwurfs könnte sich andernfalls die Frage stellen, ob mit § 8 Abs. 1 VVG-E eine Rechtsgrundverweisung beabsichtigt ist, die eine entsprechende Verpflichtung auch für anderweitige Fernabsatzverträge (z. B. telefonisch) begründet.

2. Musterwiderrufsbelehrung – Anlage zu § 8 VVG

Der gesetzlichen Musterwiderrufsbelehrung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Wirkungen kommt in der Praxis eine immense Bedeutung zu. Vor allem bei den langlaufenden Versicherungsverträgen wird dadurch ein erhebliches Mehr an Rechtssicherheit sowohl zugunsten von Unternehmen als auch von Kunden gewährt und Streitigkeiten vorgebeugt.

Mit Blick hierauf ist es wichtig, den Inhalt des Musters an die vorgesehenen Änderungen der gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

a) Hinweis auf die Widerrufsfunktion

Um den Kunden eines online geschlossenen Vertrages auf die Widerrufsfunktion gem. § 356a BGB aufmerksam zu machen, sollte das Belehrungsmuster um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden. Zwar gilt die in der Richtlinie angelegte ausdrückliche Hinweispflicht aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. h Verbraucherrechte-RL in der neuen Fassung nicht für Finanzdienstleistungen. Nichtsdestotrotz sehen die für Versicherungsprodukte geltenden Art. 16a Abs. 1 Buchst. p Verbraucherrechte-RL und Art. 185 Abs. 3 Buchst. j Solvency-II-RL vor, dass über die Modalitäten der Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren ist.

In Anlehnung an Anhang I zur Verbraucherrechte-RL sowie zur Wahrung der Konsistenz mit Anlage 1 zum EGBGB könnten z. B. die Sätze 1 und 2 des neu gefassten Gestaltungshinweises 3 der Anlage 1 zum EGBGB in einen neuen Gestaltungshinweis zum Belehrungsmuster des VVG übernommen werden.

b) Darstellung der Widerrufsfolgen

Der Diskussionsentwurf enthält auch für Nicht-Lebensversicherungen, die keine Fernabsatzverträge sind, sowie für Lebensversicherungen unabhängig von der Art des Vertriebs einzelne Modifikationen der Rechtsfolgen des Widerrufs. Künftig sollen die Rechtsfolgen des Nichtvorliegens einer der beiden in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 VVG-E genannten Fallkonstellationen einheitlich geregelt werden.

Wenn die Zustimmung des Versicherungsnehmers zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht wirksam erteilt wurde, sollen sich die Widerrufsfolgen in Zukunft ebenfalls nach dem VVG richten und nicht, wie bislang, nach dem BGB. Durch die Vereinheitlichung wird die bisherige – für diese Verträge europarechtlich nicht gebotene – Komplexität der Vorgaben vermindert. Sie ist daher zu begrüßen.

Die Änderung sollte sich indes auch in der Musterbelehrung wiederfinden. Satz 8 des Musters sollte an die im VVG-E festgelegten Rechtsfolgen angepasst werden – einschließlich eines entsprechenden Gestaltungshinweises für Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Darüber hinaus sollte Satz 8 des Musters dahingehend präzisiert werden, dass die dargestellte Folge dann eintritt, wenn der Versicherungsnehmer nicht „ausdrücklich“ zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Berlin, den 13.02.2025

Ansprechpartner:
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de